

Zugangsberechtigungen Hotel

Zutritt zu Beherbergungsbetrieben nach der CoronaVO nur für folgende Gäste gestatten, die auch die erforderlichen Nachweise vorlegen können:

Geimpft

Die vollständig abgeschlossene Impfung muss 14 Tage zurückliegen und mit dem Impfpass nachgewiesen werden; bei ehemals Infizierten, jetzt Genesenen, die deshalb nur einmal geimpft werden, erfolgt der Nachweis durch PCR-Test und Impfpass.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesen

Gäste benötigen einen Nachweis über eine durch positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäure Nachweis) bestätigte Infektion, die mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurück liegt.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Getestet

Alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test (z.B. von Testzentren), der nicht älter als 48 Stunden ist oder einen negativen Antigen-Test der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bei längerem Aufenthalt ist alle drei Tage erneut ein Test vorzulegen. Minderjährige und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Glaubhaftmachung durch ärztliche Bescheinigung) müssen einen negativen Antigen Test vorlegen.